

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 63 (1992)
Heft: 6

Artikel: Brandschutz in Heimen. 3. Teil, Brandschutz, Personenschutz, Umweltschutz
Autor: Oettli, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brandschutz, Personenschutz, Umweltschutz

Von Erich Oettli, Feuerwehr der Stadt Zürich

Wie sicher sind unsere Patienten eigentlich, wenn sich bei uns ein Brand ereignet? Eine Frage, die sich jede Spital- oder Heimleitung gelegentlich stellen sollte – denn, selbst moderne, nach neuesten baulichen wie betrieblichen Brandschutz-Erkenntnissen erstellte Bauten bergen eine Vielzahl von Gefahren. Nicht nur medizinischer und technischer Fortschritt geben dem heutigen Spital sein Gepräge, sondern ebenso die baulichen Belange. Gerade die Vielzahl baulicher Materialien und Stoffe sind es, welche es dem Laien verunmöglichten, eine Unterscheidung zwischen brennbaren und nicht brennbaren Stoffen vorzunehmen. So, wie vor 80 Jahren die TITANIC als unsinkbar galt – und versank –, so müssen wir grundsätzlich davon ausgehen, dass es nichts gibt, das nicht brennt!

Die Entwicklungen in der Baustoff-Technologie und chemische Syntheseverfahren, welche die Herstellung neuer «brandschutzauglicher Stoffe» erst ermöglichten, erwiesen sich in manchen Fällen als Flop. Erinnern wir uns:

- Der isolierende und nicht brennbare **Asbest** fand breite Anwendung in Gebäuden, ehe er seiner krebserzeugenden Wirkung wegen verboten wurde.
- Die **PCB** (polychlorierte Biphenyle) galten als ideale, schwerbrennbare und chemisch sehr stabile Kühl- und Isolationsflüssigkeiten für Transformatoren und Kondensatoren. Das Verbot kam, als feststand, dass beim Verbrennen des PCB Chlordioxine und Flurane (**Seveso-Gift**) entstanden.
- **Halone** sind dank ihrer direkten chemischen Wirkung auf die Verbrennungsreaktion gute Löschmittel. Nun werden allerdings bereits gesetzliche Vorschriften ausgearbeitet, die den Einsatz von Halonen stark einschränken, als Löschmittel gar verbieten, da sie die **Ozonschicht** abbauen.

Sicher mögen Gedanken über den Schutz von Menschheit und Umwelt in mancher Hinsicht zu Anwendungsbeschränkungen und Verboten zahlreicher Produkte geführt haben, doch müssen wir immer wieder mit Überraschungen rechnen.

Wie obige Beispiele zeigen, ist die industrielle Forschung mehr denn je aufgerufen, nach Materialien, Produkten und Brandbekämpfungsmitteln zu suchen, die einerseits genügende Brandsicherheit gewährleisten und andererseits weder Mensch noch Umwelt gefährden. Diese Anforderungen sind teilweise widersprüchlich, denn es ist tatsächlich schwer, gleichzeitig «zwei Herren zu dienen». A jour sein im baulichen und betrieblichen Brandschutz, wie auch in allen übrigen brandschutztechnischen Belangen, verlangt, sich ständig mit der Materie zu befassen.

Um Direktionen und Verwaltungen von dieser anspruchsvollen Aufgabe zu befreien, wurde von den Kantonalen Feuerpolizeistellen wie vom BVD (Brand-Verhütungs-Dienst) die Stelle eines **Sicherheitsbeauftragten** verlangt. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zusammengefasst, auf welches wir später eingehen. Zuerst stellen wir uns nochmals die Frage: Wie steht es in unserem Betrieb um den Brandschutz?

Brandsicherheit in Spitäler und Heimen

Die nachfolgende Checkliste wurde in Zusammenarbeit zwischen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, dem Kantonsspital Luzern und der Cerberus AG, Männedorf, mit dem Ziel erstellt, Sicherheitsverantwortlichen in Spitäler und Heimen Anregungen zur Erzielung einer weitreichenden Brandsi-

cherheit zu vermitteln. Ausgangspunkt dieser Überprüfung ist die Voraussetzung, dass die Bestimmungen des baulichen Brandschutzes erfüllt und die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen sind. Unter diesen Voraussetzungen stellen sich folgende Fragen:

I. Baulicher Unterhalt / Technischer Dienst

- Besteht eine verantwortliche Stelle für die Gesamtsicherheit des Betriebes und sind – in grösseren Bereichen – Verantwortung und Kompetenzen sinnvoll delegiert?
- Besteht analog zum Katastrophendispositiv extern auch ein solches für den internen Katastrophenfall?
- Wie wird die Sicherheit bei Änderungen und Reparaturen durch eigene Handwerker oder auswärtige Firmen gewährleistet?
- Welche Überwachung besteht bei Arbeiten, welche die Gefahren erhöhen, die Brandabschnitte, Abschlüsse und Schottungen tangieren?
- Welche Massnahmen werden bei der Änderung der Nutzung bestehender Räumlichkeiten getroffen?
- Wird eine periodische Kontrolle von Revisionsöffnungen durchgeführt (zum Beispiel Steigzonen, Vorhandensein und Bedienbarkeit von Abschlussdeckeln usw.)?
- Wird die Betriebsbereitschaft der stationären und mobilen Löscheinrichtungen periodisch geprüft? Desgleichen der Notstromversorgung? Der Notbeleuchtung? Der unabhängigen Stromversorgung (zum Beispiel für OP)?
- Wer kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Aufzüge im Notstrombetrieb? Der Lüftung? Der Brandschutzklappen? Der Brandfallsteuerung?

II. Betriebliche Massnahmen

- Wie ist die Verantwortung hierarchisch und geographisch gegliedert? Wird die Einhaltung von Raucherbeschränkungen energisch überwacht?
- Sind die mit der Desinfektion und Reinigung betrauten Personen über die die Explosions- und Brandgefahr der verwendeten Mittel hinlänglich informiert? Desgleichen Maler-, Reinigungs- und Bodenbelagsequipen bei der Verwendung von Lösungsmitteln?
- Wer kontrolliert periodisch die Dichtheit von Gasanschlüssen?
- Ist die Aufbewahrung von radioaktivem Material hitzesicher, auch bei einem Brandfall?
- Wird periodisch geprüft, dass Brandabschnittstüren und Fluchtwege freigehalten werden? Wer sorgt dafür, dass in Fluchtwegen zu keiner Zeit irgendwelches Dekorationsmaterial (Fasnachtsdecoration, Adventszweige, u.ä.m.) deponiert oder aufgehängt wird und dass Kerzenverbote eingehalten werden?

III. Instruktion

- Ist die Zusammenarbeit für den Katastrophenfall intern auch zwischen **Feuerwehr**, technischem Dienst, Pflegepersonal und Verwaltung eingespielt, wird es periodisch auch geübt?
- Wer kontrolliert (und greift auch ein), dass an unbewilligten Orten (namentlich Patientenzimmern) keine Hitze entwickelnden Geräte verwendet werden (Bügeleisen, Kochplatten, Heizkissen, Tauchsieder, u.ä.m.)?
- Wer sorgt dafür, dass beim Aufstellen eines Sauerstoffzeltes alle Funken erzeugenden Geräte entfernt werden? Wer instruiert das Stationspersonal bei Demonstrationen über die Evakuierung von Patienten? Über das Verhalten bei Brandverdacht und im Brandfall? Über die Einhaltung von Rauchverbotszonen? Über das sichere Abräumen von brandgefährlichen Stoffen oder Zündgefahren (Rauchwarenreste usw.)?
- Wer sorgt dafür, dass auch die Nachtwachen und Aushilfen hinreichend instruiert sind? Wie lauten die Grundregeln für das Personal und wie erkennt jeder Mitarbeiter die Prioritäten?

IV. Wohnbereich und weitere Räume

In sinnvoller Weise sind auch diese Bereiche in die periodische Überprüfung einzubeziehen, denn sie können je nach örtlichen Gegebenheiten eine Gefahr für den Heim-/Spitalbetrieb darstellen.

Obiger Fragenkatalog zeigt uns deutlich den Umfang des «Problemkreises» **Brandsicherheit**. Eine mögliche Lösung zum Schutze des Betriebes, der Insassen und Angestellten, aber auch zur Sicherung des Arbeitsplatzes liegt in der Ernennung eines **Sicherheitsbeauftragten (SiBe)**.

Damit ist die Verantwortung der Spital- oder Heimleitung jedoch nicht ganz weg-delegiert, – denn es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen einem «Beauftragten» und einem «Zuständigen» für die Sicherheit. Auch die Gesetzgebung unterscheidet die beiden Begriffe: die Pflichten der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer in separaten Abschnitten. Für die Sicherheit zuständig ist grundsätzlich der **Arbeitgeber**. Das Gesetz verpflichtet ihn, zur Wahrung der Sicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen zu treffen, die den geltenden Vorschriften und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Arbeitgeber kann einen Mitarbeiter mit bestimmten Sicherheitsaufgaben beauftragen, die **Verantwortung** für die Arbeitssicherheit in seinem Betrieb kann er jedoch **nicht** delegieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

Ideale Voraussetzungen für den Sicherheitsbeauftragten herrschen in einem Betrieb, wenn: – seine Funktion in der Betriebs-hierarchie, also im Organigramm, den richtigen Platz einnimmt, was bedeutet, das der SiBe, erfülle er nun seine Aufgaben im Neben- oder Hauptamt, direkt der Geschäftsleitung (zum Beispiel der technischen Direktion) unterstellt ist. – Seine Aufgaben in einem Pflichtenheft klar definiert und umschrieben sind – ihm die Geschäftsleitung und die Linieninstanzen vertrauen und seine Anordnungen voll unterstützen.

Da sich dieser theoretische Idealzustand aber selten ganz mit der Praxis deckt, stossen die SiBe sowohl innerbetrieblich als auch im Kontakt mit externen Institutionen und Unternehmungen auf vielfältige Probleme. Man wird oft den Eindruck nicht los, dass es Betriebe gibt, welche die Notwendigkeit eines SiBe nicht erkannt haben beziehungsweise nicht erkennen wollen, da die Betriebssicherheit dort noch nicht den Stellenwert hat, der ihr kommt.

Was wird nun eigentlich vom Gesetzgeber vorgeschrieben?

Um ein «Kompetenzerangel» auszuschliessen, haben verschiedene Feuerpolizeibehörden ein spezielles Pflichtenheft für Hotels, Heime und Spitäler herausgegeben, in welchem das Amt des SiBe landesweit verbindlich umschrieben wird. Was enthält es im wesentlichen? (Beispiel Kanton Graubünden)

Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte in Hotels, Heimen, Anstalten, Spitätern und dergleichen

Gestützt auf Ziffer 8.3 der feuerpolizeilichen allgemeinen Bauvorschriften (V301) ist für Gebäude zur Aufnahme einer grössten Anzahl von Personen ein **Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen**. Für diesen SiBe ist ein Pflichtenheft aufzustellen. Dieses orientiert sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des jeweiligen Betriebes. Da diese von Fall zu Fall verschieden sind, lassen sich nur sehr allgemeine Richtlinien aufstellen.

Soweit anwendbar soll das Pflichtenheft mindestens folgende Punkte regeln:

Organisatorische Einordnung

- Stellung des Sicherheitsbeauftragten im Betrieb
- übergeordnete Stellen
- Weisungsbefugnis anderer Stellen gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten
- Stellvertretung

Weiter sind geregelt: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung bezüglich Allgemeines, betrieblicher Brandschutz, baulicher Brandschutz, Gebäudeausrüstung und Brandschutzausbildung und -weiterbildung. Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die richtige Erfüllung seiner Aufgaben.

Pflichtenhefte mit dem kompletten Wortlaut sind bei den Feuerpolizeistellen oder beim **BDV** erhältlich.

Zeitaufwand eines Sicherheitsbeauftragten

Es ist kaum möglich, verbindliche Richtlinien über den Arbeitsaufwand eines SiBe aufzustellen, da dies sehr stark vom einzelnen Betrieb, dem Umfang der vorhandenen Brandschutz-Einrichtungen und nicht zuletzt von der Grösse des Betriebes abhängt.

Da keine Erhebungen einer Klinik oder eines Spitals vorliegen, nehmen wir für einmal den sogenannten Mittelbetrieb als Maßstab. Diese «durchschnittliche» Schätzung ist, bei der Anwendung auf eigene Verhältnisse, natürlich zu korrigieren.

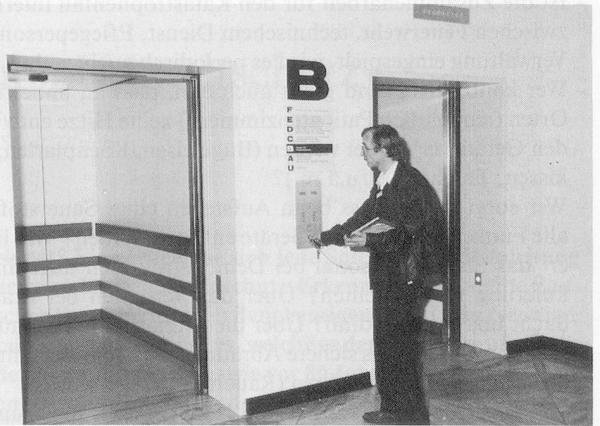
Der Mittelmassbetrieb beschäftigt etwa 50 Arbeitnehmer, hat eine Gesamtnutzfläche von zirka 4000 m², teils Büros und Verkauf, teils Fertigung, teils Lager, und wird in beinahe schon zum Standard gewordener Weise durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht. Das Gebäude selbst ist ein moderner Industriebau, der den heutigen brandschutztechnischen Anforderungen voll entspricht. Brandaktivierungsgefahr und Brandlast entsprechen dem Durchschnitt, und auch die Risikodurchmischung liegt in einem akzeptablen Bereich: brennbare Flüssigkeiten und Gase werden nur in Tagesbedarfsmengen bereithalten.

Unter der Annahme, dass der Brandschutzbeauftragte alle Tätigkeiten, für die er zuständig und verantwortlich ist, selbst durchführt, dass er also auch die Brandschutzpläne selbst zeichnet,

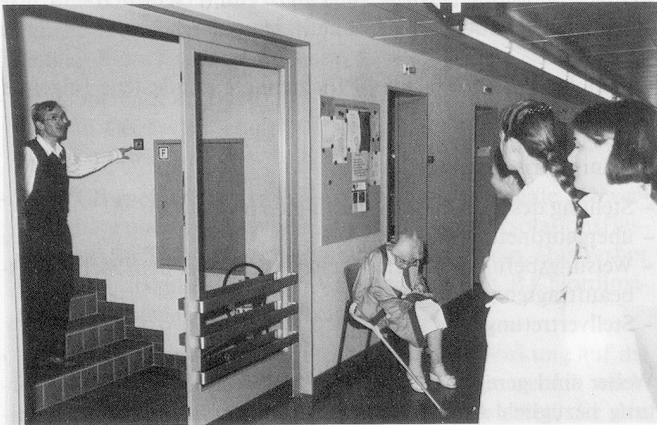
Aufgaben eines SiBe



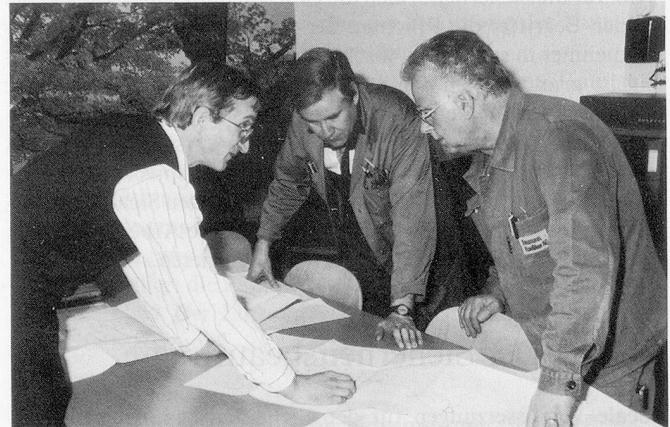
Personalschulung; theorie- und praxisbezogen.



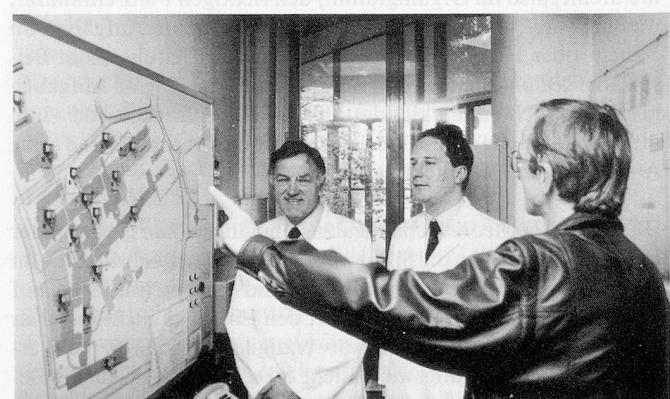
Periodische Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen wie Liftanlagen und selbstschliessende Türen (Brandabschlüsse).



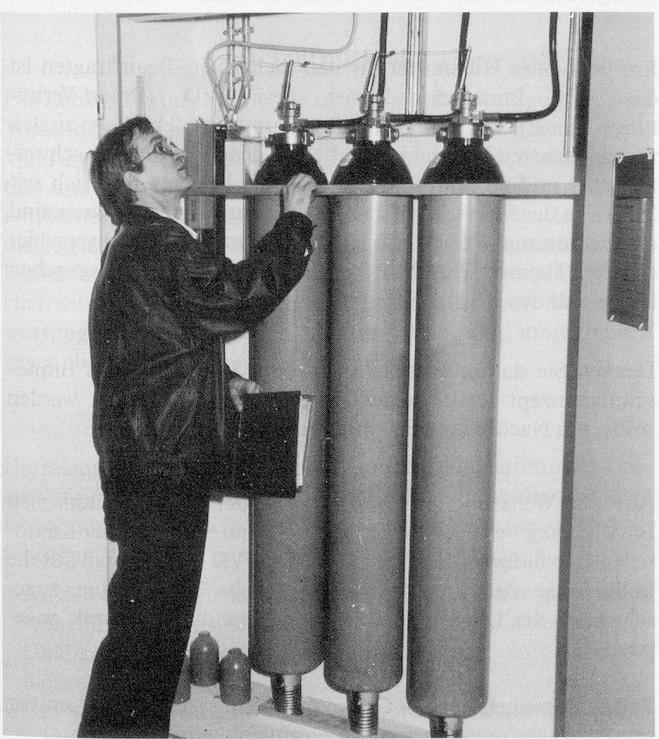
Evakuierungsübung mit dem Personal.



Brandschutz gilt auch für Heim-/Spitalleitung und Ärzteschaft.



Brandschutz gilt auch für Heim-/Spitalleitung und Ärzteschaft.



Absprache mit den Handwerkern (vor allem vor Schweißarbeiten) sowie Kontrolle der Abschottung bei Mauerdurchbrüchen.

Auskunftsstellen Brandschutz

BfB	Beratungsstelle für Brandverhütung Bundesgasse 20, 3011 Bern
VKF	Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten, Bundesgasse 20, 3011 Bern (Postfach 4081)
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband Ensingerstr. 37, 3011 Bern (Postfach 51)
BVD	Brandverhütungsdienst für Industrie und Gewerbe, Nüscherstr. 45, 8001 Zürich
BfU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, Laupenstr. 11, 3011 Bern (Postfach 2273)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern
SVGW	Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Grüttistr. 44, 8002 Zürich (Postfach 658, 8027 Zürich)
*	Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband Lehrmittelverlag, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich
SVS	Schweizerischer Verein für Schweißtechnik St. Alban-Vorstadt 95, 4006 Basel
INFEL	Schweizerische Elektrowirtschaft Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich (Postfach, 8023 Zürich)
*	Eidgenössisches Starkstrominspektorat resp. Starkstrominspektorat des Schweiz. Elektrotechn. Vereins, Seefeldstr. 301, 8008 Zürich (Postfach, 8034 Zürich)

Die Telefonnummern sämtlicher aufgeführten Stellen sind über Telefon Nr. 111 erhältlich oder im entsprechenden Telefonbuch nachzuschlagen.

Achtung: Anfragen dürfen auf keinen Fall auf den Notruf-Nummern 117/118 erfolgen, da diese Linien ausschliesslich für Notrufe frei bleiben müssen.

Weitere Auskünfte erteilen folgende Stellen:

- die Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten, Abteilung Feuerpolizei mit ihren Brandschutzexperten.
- die Berufsfeuerwehren der Städte Bern, Basel, Lausanne, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich und Flughafen Zürich
- die städtischen und örtlichen Feuerwehrkommandos, sowie alle Polizeistellen von Stadt und Kanton

wird naturgemäß der Zeitaufwand im Jahr des Tätigkeitsbeginns am höchsten sein:

Eine halbe Woche Ausbildungszeit, etwa eine Woche, um sämtliche brandschutztechnischen Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls anzulegen, eine Woche, um die Brandschutzpläne zu zeichnen und nochmals eine halbe Woche für die Beschaffung ergänzender Unterlagen, die Kontaktnahme zur **Feuerwehr** und eventuell zu den Behörden, ergeben zusammen drei Arbeitswochen. Dazu kommt noch – und dies in den Folgejahren laufend – die Zeit für die Ausbildung des Personals, für **Brandschutzübungen** und periodische **BS-Kontrollen**. Hinzu kommen Kon-

takte mit Behörden, Fachstellen und der Betriebsleitung (Verwaltung), was gesamthaft mit rund zwei Wochen berechnet werden sollte.

Der Zeitaufwand des Sicherheitsbeauftragten in unserem «Musterbetrieb» beträgt somit 5–6 Wochen – oder rund 10 Prozent der jährlichen Arbeitszeit. Diese Zahl sollte nicht zu sehr erschrecken, sind doch in dieser Zeit auch Wartungs- und Servicetätigkeiten enthalten, welche auch ohne betrieblichen Brandschutz durchgeführt werden müssen. Zudem sind diese 5–6 Wochen auf das ganze Jahr verteilt und werden somit nicht in einem Stück konsumiert.

Korrekt erweise muss noch auf die zeitliche Belastung des Personals für periodische BS-Schulungen und Übungen hingewiesen werden, welche mit 50–60 Stunden zu Buche stehen.

Ob die zeitliche Belastung Ihres Brandschutzbeauftragten auch wirklich eingehalten werden kann, hängt entscheidend davon ab, wen **Sie als SiBe** einsetzen. Nur ein fähiger, engagierter Mitarbeiter(-in) mit Kaderfunktion wird in der Lage sein, einen wirksamen Betriebsbrandschutz zu gewährleisten und Schadensfälle weitestgehend zu verhindern. Betriebswirtschaftlich sicher die billigere Variante als auf einen SiBe aus Kostengründen zu verzichten!

SiBe, ein Job für verantwortungsbewusste, aktive Mitarbeiter mit einer gesunden Portion Eigendynamik!

Wo bezieht er sein Fachwissen, wer sind seine externen Kontaktstellen?

Der Brandschutzbeauftragte erhält im Zuge seiner Ausbildung Unterlagen, die ihm das notwendige Fachwissen zugänglich machen. Darüber hinaus muss er für die Durchführung seiner Tätigkeiten aber noch betriebs- und anlagenbezogene Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Verordnungen und Richtlinien kennen und anwenden. Obwohl der SiBe mit einer Vielzahl von Sachgebieten des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes konfrontiert wird, liegt es auf der Hand, dass er diese Fachgebiete nicht im Detail beherrschen kann.

Ein wertvolles Hilfsmittel für den Sicherheits-Beauftragten ist das rote Brandschutzdossier des BVD (Brand-Verhütung-Dienst). Es enthält Richtlinien und Empfehlungen zu den verschiedensten Fachgebieten, die auf den Erfahrungen schweizerischer und ausländischer Spezialisten basieren und sich seit Jahren in der Praxis bewährt haben. Im erwähnten Dossier sind die Instanzen und Institutionen aufgeführt, die zu den verschiedenen Themen Vorschriften oder Richtlinien herausgegeben haben und deren Spezialisten weitere Auskünfte erteilen.

Denken Sie daran, dass bei Neu- oder Umbauten das Brandschutzkonzept schon in der Planungsphase festgelegt werden sollte, um Nachrüstungen zu vermeiden.

Aus- und Weiterbildung sind angesichts der raschen technischen Entwicklung besonders wichtig. Kurse und Seminare der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des BVD sind speziell auf die Bedürfnisse der Brand- und Sicherheits-Beauftragten zugeschnitten, der Lehrstoff laufend dem Stand der Technik angepasst.

Solche Kurse gehören zur Grundausbildung jedes SiBe, damit er seine Aufgabe «gewinnbringend» erfüllen kann.

Personalinstruktion in Heimen und Spitätern

Die frühzeitige Erkennung von Bränden und das richtige Verhalten aller Betroffenen sind im Ereignisfall von entscheidender Bedeutung. Nach jedem Brandfall werden Schuldige gesucht; oft ist der Presse zu entnehmen, das Personal sei zu dürfsig instruiert gewesen und die baulichen und technischen Massnahmen hätten obendrein nicht funktioniert!

Personalinstruktions-Aufgaben; Beispiel aus dem Kantonsspital Basel.

Instruktionen	An wen	Durch wen
● Allg. Brandverhütung auf Abteilungen	Alle Abteilungen Gesamtes Personal Schulen	Sicherheitsbeauftragter + leitendes Personal
- Verhaltensregeln - Lagern von brennbaren Flüssigkeiten - Alarmorganisation - Fluchtwegs - Brandabschotttüren - Vorhandene Löschgeräte - Feuerbekämpfung		
● Personenrettung, praktische Übung	Ärzte und Pflegedienst Schulen	Sicherheitsbeauftragter Feuerwehrhoffiziere
● Löschübungen am offenen Feuer	Alle Abteilungen Gesamtes Personal	Sicherheitsbeauftragter Feuerwehrhoffiziere
● Brandschutzinformationen Vorgefallenes Verbesserungen	Leitendes Personal anlässlich Oberpersonal-konferenzen Handwerksmeistersitzungen	Sicherheitsbeauftragter
● VESKA-Film Brandverhütung in Krankenhäusern	Alle Abteilungen Gesamtes Personal Schulen	Sicherheitsbeauftragter oder leitendes Personal
● Katastrophenorganisation	Leitendes Personal Gesamtes Personal	Sicherheitsbeauftragter Leitendes Personal
● Einsatzzentrale im Katastrophenfall	Ereignisstab der Krankenhäuser	Sicherheitsbeauftragter
● Spezielle Gebäude und Anlagebezogene Ausbildung	Einsatzgruppe Feuerwehrhoffiziere	Sicherheitsbeauftragter und Feuerwehrkommandant
● Feuerwehrspezifisch	Eigene Feuerwehr	Feuerwehrkader
- 3 Hauptübungen - 9 Kaderkurse - 11 Atemschutzkurse - 1 Maschinisten-WK		

Verantwortung

Die Betriebsleitung hat für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu sorgen, sie ist der Öffentlichkeit gesetzlich zur Wahrung der Sicherheit verpflichtet. Sämtliche Betriebsangehörige sind periodisch über das Verhalten im Brandfall (Alarmieren, Retten, Löschen) zu instruieren. Sie müssen in der Lage sein, die betriebseigenen Löschgeräte einzusetzen. Zudem sind sie zur Unterstützung der Betriebsleitung in allen Belangen der Brandsicherheit verpflichtet. Es tragen alle Angestellten eine **Mitverantwortung**, nicht nur gegenüber der Betriebsleitung, sondern auch gegenüber den Insassen, den Patienten.

Problematik

Die intensive, regelmässige Instruktion in Brandverhütung, Alarmierung, Personalrettung und Brandbekämpfung des gesamten Personals ist aufwendig und zeitintensiv, grosser Personalwechsel zwingt zudem zu häufigeren Instruktionsterminen.

- An den Instruktionen können nie alle Angestellten gleichzeitig teilnehmen (Schichtbetrieb, Ferien, Freitag, patientenbedingte Unabkömlichkeitkeiten). Dadurch entstehen Informationslücken.
- Die Ärzteschaft ist an den Personalinstruktionen immer schwach vertreten, als Grund wird Zeitknappheit angegeben.

- Die im Krankenhaus arbeitenden Fremdfirmen müssen mit den Örtlichkeiten und den Brandschutzauflagen vertraut gemacht werden (Alarmorganisation, Schweissen, Rauchen, Abschotten usw.). Die Praxis zeigt, dass die Informationen nicht bis zum Arbeiter gelangen.
- Jedes Spital beschäftigt einen hohen Anteil an ausländischen Mitarbeitern. Dadurch entstehen Probleme nicht nur bei der Instruktion (Fremdsprachen), sondern auch bei der Alarmierung im Ereignisfall.
- Das Verhalten der Patienten im Brandfall muss vom Pflegepersonal gesteuert werden, das einerseits die Kranken zu beruhigen hat, anderseits aber laufend über den Brandfall informiert werden und Weisungen erhalten sollte. Meistens fehlen dazu die geeigneten Kommunikationsmittel.

Erfordernisse und Möglichkeiten

Die Möglichkeiten der Personalinstruktion sind vielfältig und müssen auf den jeweiligen Betrieb abgestimmt werden. Erforderlich ist alles, was dem Brandschutz und der Brandverhütung dient. Das aufgeführte Beispiel aus dem Kantonsspital Basel zeigt, dass verschiedene Personalinstruktions-Aufgaben dem leitenden Personal übertragen werden können. Der Sicherheitsbeauftragte soll die Oberaufsicht behalten und nötige Instruktionsunterlagen erarbeiten.

Einsatzgrenzen der Feuerwehr

Grossbauten und Grosstechnologien stellen Riesenstrukturen dar, die mit anderen Sicherheitsmaßstäben gemessen werden müssen. Für die Feuerwehren ergeben sich daraus unüberwindliche Probleme. Die natürlichen Einsatzgrenzen rücken immer deutlicher in den Vordergrund.

Gefahr Nr. 1: Riesenbauten, Gigantonomie unserer übertechnisierten Zivilisation auf Kosten der Sicherheit.

Gefahr Nr. 2: Mangelndes Sicherheitsbewusstsein, man baut bedenlos in die Höhe, Tiefe und Breite. Wir stehen oft vor der unangenehmen, ja gefährlichen Situation, dass die Feuerwehr mit meist untauglichen, unterdotierten Mitteln das auftretende Sicherheitsdefizit abzudecken hat.

Gefahr Nr. 3: Grenzen des Einsatzes. Die wichtigsten Einsatzgrenzen der Feuerwehr betreffen die Faktoren: Höhe, Personendichte, Raum und Zeit. Es ist allgemein bekannt, dass es sich im Brandfall innerhalb der ersten zehn Minuten entscheidet, ob ein Klein-, Mittel- oder Grossbrand entsteht. Der Eingriff in dieser äusserst kritischen Phase ist wohl wünschenswert, kann aber in den wenigsten Fällen als realisierbar angesehen werden.

Fassen wir zusammen:

Diese Erkenntnisse verlangen von uns ein Umdenken – verlassen wir uns zukünftig nicht mehr allein auf eine gut funktionierende Feuerwehr – entwickeln wir eigene **Sicherheits-Gewohnheiten**.

Richtiges Verhalten im Brandfall kann lebensrettend sein – dies gilt nicht nur für die Schweiz – sondern weltweit. Wenn sich der Mensch innerlich auf mögliche Gefahren einstellt, wird er physisch stark genug sein, sie ohne grossen Schaden zu überstehen.

Durch die Bildung eines Brandschutzbewusstseins hoffen wir, dass sich daraus Sicherheits-Gewohnheiten entwickeln, die es ermöglichen, bei Feuerausbruch «**brandrichtig**» zu handeln.

Brandschutz geht uns alle an. Hoffen wir, dass wir mit dieser Serie «**Brandschutz**» auch **Ihr** Sicherheits- und Brandschutz-Bewusstsein geweckt haben, denn – durch Ihr richtiges Verhalten tragen **Sie** entscheidend dazu bei, dass ein Brand nicht zur Katastrophe wird. **Helfen Sie deshalb mit vorzubeugen!**